



Vorlage

Verantwortliche Bereiche:
3.370 - Feuerwehr

Bearbeitung: Rüdiger Lüdtko (E-Mail: ruediger.luedtke@luebeck.de Telefon: 122-3710)

Zustimmung zur Wahl des stellvertretenden Stadtwehrrührers sowie zur Wahl / Wiederwahl von Ortswehrrührern und stellvertretenden Ortswehrrührern der Freiwilligen Feuerwehren in der Hansestadt Lübeck

Beratungsfolge:

Datum	Gremium	Status	Zuständigkeit
29.04.2019	Senat	Nichtöffentlich	zur Senatsberatung
21.05.2019	Ausschuss für Umwelt, Sicherheit und Ordnung	Öffentlich	zur Vorberatung
23.05.2019	Bürgerschaft der Hansestadt Lübeck	Öffentlich	zur Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Der Wahl von Klaus Cohrs (Freiwillige Feuerwehr Innenstadt) zum stellvertretenden Stadtwehrrührer wird gem. § 15 Abs. 3 des Brandschutzgesetzes (BrSchG) zugestimmt.

Der Wahl / Wiederwahl folgender Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehren zu Ortswehrrührern bzw. stellvertretenden Ortswehrrührern wird gem. § 11 Abs. 3 BrSchG zugestimmt:

Zu Ortswehrrührern

Marco Richter	Freiwillige Feuerwehr Dummersdorf (Wiederwahl)
Carsten Seehausen	Freiwillige Feuerwehr Innenstadt (Neuwahl)
Christian Grusewski	Freiwillige Feuerwehr Dänischburg (Wiederwahl)
Benjamin Peters	Freiwillige Feuerwehr Siems (Wiederwahl)
Jens Lahann	Freiwillige Feuerwehr Padelügge-Buntekuh (Neuwahl)
Christian Kröger	Freiwillige Feuerwehr Schlutup (Wiederwahl)
Rolf Gaden	Freiwillige Feuerwehr Krummesse (Wiederwahl)

Zu stellvertretenden Ortswehrrührern

Heiko Wiethaup	Freiwillige Feuerwehr Travemünde (Neuwahl)
Kevin Bierle	Freiwillige Feuerwehr Padelügge-Buntekuh (Neuwahl)
Christoph Kinnert	Freiwillige Feuerwehr Dummersdorf (Neuwahl)
Christoph Brenner	Freiwillige Feuerwehr Innenstadt (Neuwahl)
Oliver Ahnfeldt	Freiwillige Feuerwehr Büssau (Wiederwahl)
Oliver Wink	Freiwillige Feuerwehr Krummesse (Neuwahl)
Alexander Schimanski	Freiwillige Feuerwehr Genin (Neuwahl)

Verfahren:

Beteiligte Bereiche/Projektgruppen:
Ergebnis:

Entfällt

Beteiligung von Kindern und Jugendlichen
gem. § 47 f GO ist erfolgt:
Begründung:

☐
☒

Ja
Nein, weil keine speziellen Belange von
Kindern und Jugendlichen berührt werden.

Die Maßnahme ist:

☐
☐
☒

neu
freiwillig
vorgeschrieben durch:
§ 11 Abs. 3, § 15 Abs. 3 BrSchG

Finanzielle Auswirkungen:

☒
☐

Nein
Ja (Anlage 1)

Begründung:Stellvertretender Stadtwehrführer

Die Mitgliederversammlung des Stadtfeuerwehrverbandes der Hansestadt Lübeck hat am 08. März 2019 die Wahl vollzogen und Herrn Klaus Cohrs zum stellvertretenden Stadtwehrführer gewählt.

Gem. § 15 Abs. 3 BrSchG bedarf die Wahl der Stadtwehrführung der Zustimmung der Stadtvertretung.

Nach § 15 Abs. 2 BrSchG ist zum Stadtwehrführer wählbar, wer am Wahltag

1. als Wehrführung, Zugführung oder Stellvertretung einer freiwilligen Feuerwehr angehört oder als Gemeinde-, Kreis-, Stadt- oder Amtswehrführung oder Stellvertretung tätig ist oder war,
2. an Lehrgängen zum Führen von Verbänden und Leiten einer Feuerwehr erfolgreich teilgenommen hat und
3. zur Ortswehrführung wählbar ist.

Zur Ortswehrführung ist nach § 11 Abs. 2 BrSchG wählbar, wer am Wahltag

- a) seit mindestens vier Jahren ununterbrochen aktiv einer Feuerwehr angehört,
- b) die persönliche und fachliche Eignung für das Amt besitzt,
- c) die für das Amt erforderlichen Lehrgänge erfolgreich besucht hat oder sich bei der Wahl zum Besuch der Lehrgänge innerhalb von zwei Jahren verpflichtet und
- d) das 61. Lebensjahr noch nicht vollendet hat.

Diese Voraussetzungen werden von dem Gewählten erfüllt. Die persönliche und fachliche Eignung wird vom Stadtfeuerwehrverband bestätigt. Die Niederschrift über die vollzogene Wahl und der Personalbogen liegen vor. Der Leiter der Berufsfeuerwehr befürwortet gem. § 7 Abs. 3 BrSchG diesen Antrag.

Ortswehrführer / stellvertretende Ortswehrführer

Die aktiven Mitglieder der entsprechenden Freiwilligen Feuerwehren haben laut Versammlungsniederschriften die Wahlen vollzogen und die im Beschlussvorschlag aufgeführten Ortswehrführer bzw. stellvertretenden Ortswehrführer gewählt.

Gem. § 11 Abs. 3 BrSchG bedarf die Wahl der Gemeinde- und Ortswehrführung der Zustimmung des Trägers der Feuerwehr. Die Aufsichtsbehörde ist über die Zustimmung zu informieren.

Gem. § 35 Abs. 1 Nr. 3 BrSchG ist das Innenministerium Aufsichtsbehörde für die öffentlichen Feuerwehren in den kreisfreien Städten.

Nach § 11 Abs. 2 BrSchG ist zum Wehrführer bzw. stellvertretenden Wehrführer wählbar, wer am Wahltag

- a) seit mindestens vier Jahren ununterbrochen aktiv einer Feuerwehr angehört,
- b) die persönliche und fachliche Eignung für das Amt besitzt,
- c) die für das Amt erforderlichen Lehrgänge erfolgreich besucht hat oder sich bei der Wahl zum Besuch der Lehrgänge innerhalb von zwei Jahren verpflichtet und
- d) das 61. Lebensjahr noch nicht vollendet hat.

Diese Voraussetzungen werden von den Gewählten erfüllt. Die persönliche und fachliche Eignung wird vom Stadtfeuerwehrverband bestätigt. Niederschriften über die vollzogenen Wahlen und die Personalbögen liegen vor. Der Leiter der Berufsfeuerwehr befürwortet gem. § 7 Abs. 3 BrSchG diesen Antrag.

Anlagen:

keine

Senator Ludger Hinsen